

Hausordnung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylantenunterkünfte der Stadt Schwetzingen

1. Allgemeines

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

2. Schutz vor Lärm

In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

Es ist weiter die polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Schwetzingen zu beachten.

Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

3. Behandlung der Wohnung des Inventars

3.1 Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benützt werden.

Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben.

3.2 Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtbauamtes vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, das Stadtbauamt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.

3.3 Es muss stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten auch in der Küche und im Bad Sorge getragen werden.

3.4 Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden (z. B. in Aborte keinen Unrat).

3.5 Die Unterkünfte müssen stets zugänglich sein. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, sie jederzeit zu betreten, von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr jedoch nur bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt.

4. Kehrwoche

Das Reinigen der Treppen und Treppenhaufenster haben die eingewiesenen Personen je für ihr Stockwerk zu besorgen. Wohnen mehrere eingewiesene Familien oder Einzelpersonen auf einem Stockwerk, so haben sie abwechslungsweise im Wochenturnus zu reinigen (kleine Kehrwoche), wobei Stein-, Terrazzoplatten usw. nass aufzuwischen sind. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Gemeinsam genutzte Küchen sind sofort nach der Benutzung zu reinigen.

Das Reinigen des Trockenbodens, der Treppen vom obersten Stockwerk auf den Dachboden, der Vorplätze auf diesem, der gemeinschaftlichen Aborte, Bäder und Duschen, der Treppe in das Untergeschoss und der Keller, der Vorplätze daselbst, das Putzen der Hausglocken und des Haustürschlosses, das Kehren des Hofes, der Einfahrt und des Gehweges, deren Sprengen im Sommer und die Beseitigung von Schnee und Eis im Winter haben eingewiesene Familien und Einzelpersonen abwechslungsweise von Woche zu Woche in fortlaufender Reihe zu besorgen (große Kehrwoche). Der Wechsel erfolgt am Morgen jeden Sonntags.

Das Reinigen und Streuen der Straßen und Gehwege richtet sich nach der Satzung der Stadt Schwetzingen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Reinigungsarbeiten des Kaminfegers hat der Eingewiesene, der die Kehrwoche hat, Bühne und Untergeschoss von dem anfallenden Ruß zu reinigen.

Die Verantwortung für die Durchführung der großen Kehrwoche wird wohnungsmäßig festgelegt. Es ist zu diesem Zweck seitens der Stadt ein Schild erstmalig an einer Wohnung innerhalb des Gebäudes angebracht, welches gemäß dem festgelegten Turnus dem nächst Verantwortlichen weiterzugeben ist. Sind mehrere Eingewiesene in derselben Wohnung, so haben sie sich bezüglich der Verantwortung zur Durchführung der großen Kehrwoche untereinander zu einigen.

Gegenüber der Stadt Schwetzingen wird in diesem Falle eine gesamtschuldnerische Haftung und Verantwortung festgelegt.

5. Schließen der Haustüre

Das Haus ist im Sommer spätestens um 21.00 Uhr, im Winter um 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 14.00 Uhr zu schließen. Das rechtzeitige Schließen hat die Partei zu besorgen, die große Kehrwoche hat. Wer später noch ein- und ausgeht, hat die Haustüre wieder zu schließen. Hausschlüssel dürfen nur den Hausbewohnern dauernd überlassen werden. Niemand darf ohne Zustimmung der Stadt sich Schlüssel anfertigen lassen. Angefertigte Schlüssel sind beim Auszug abzugeben.

6. Gemeinsam benutzte Räume und Höfe

Es ist unzulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Ebenso ist es verboten, auf dem Hof Pkws zu parken. Der Eingewiesene hat das Recht zur Benützung des Hofes und des Gartens insoweit, als die Stadt von ihrem Recht nicht Gebrauch macht oder etwas anderes vereinbart hat. Die Eingewiesenen haben Hof und Garten in einem ordentlichen Zustand zu halten, insbesondere ist die Hausgemeinschaft für das Mähen des Grases und das Jäten des Unkrautes verantwortlich.

Das Betreten und Begehen des Daches ist verboten.

Ballspielen in den Höfen und zwischen den Häusern kann nicht gestattet werden.

Der Hof darf nicht durch Abfälle irgendwelcher Art verunreinigt werden. Bei Lieferung von Brennstoffen müssen die dabei benützten Orte sofort wieder gereinigt werden.

Der Eingewiesene hat neben den ortspolizeilichen Verpflichtungen zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege auch die rechtzeitige Beseitigung von Schnee und Eis auf dem Gehweg, im Hof und auf den Zugängen zum Haus zu übernehmen.

7. Holzspalten, Brennstofflagerung; Heizen von Öfen und Herden

Das Spalten von Holz und das Zerkleinern von Koks darf nur im Hof oder an dem dazu bestimmten Ort geschehen. Brennstoffe dürfen nur in den hierfür bestimmten Räumen gelagert werden. Schwamm- und holzwurmverdächtigtes Holz darf nicht eingelagert werden. Öfen und Herde dürfen nur mit geeigneten Brennstoffen geheizt werden.

Reparaturen, die durch falsche Behandlung einer Anlage entstehen, fallen jedoch in vollem Umfang dem Eingewiesenen zur Last, soweit er sie selbst durchgeführt hat oder durchführen lässt.

Völliges Abschalten der Heizkörper bei Zentralheizung kann im Winter zum Einfrieren und zu Sprüngen führen. Vollständige Abstellung der Heizkörper in einzelnen Räumen, auch bei nur vorübergehender Nichtbenützung während des Winters (kurze Reisen), ist zu unterlassen.

8. Waschen und Trocknen der Wäsche

Das Reinigen und Trocknen der Wäsche darf nur in den hierfür bestimmten Räumen erfolgen (ausgenommen sind von der Stadt zugelassene Wasch- und Trockenautomaten).

9. Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Eingewiesenen in keinsten Weise vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt das zuständige Amt / Abteilung im Einzelfall ein Fachunternehmen.

10. Brand- und Explosionsgefahr

Jeder Eingewiesene muss sorgfältig auf jede Brandgefahr achten, namentlich auch bei den in den Dachräumen abgestellten Sachen. Asche, Kohlen usw. sind nach den polizeilichen Vorschriften aufzubewahren; der Eingewiesene darf nur mit feuersicherer Beleuchtung auf die Bühne, den Holzplatz und in die Nähe von Heizöltanks oder Gasanlagen gehen und ist für jeden Brandschaden, der durch ihn, seine Familie, Gäste usw. entsteht, haftbar.

Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohstücke, Lumpen, alte Kleider, Brennstoffe usw. in den Keller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein.

Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, dass diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche usw. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.

Das Verwahren von Treibstoffen wie Benzin usw. ist ebenso wie das Einstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb der Wohngebäude strengstens untersagt. Für die Lagerung von Heizöl und die Aufstellung von Ölöfen ist eine Genehmigung von der Stadt einzuholen. Die entsprechenden feuerpolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Richtlinien über die Aufstellung von Ölöfen und Lagerung von Heizöl sind genauestens einzuhalten.

11. Müll

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern gelagert werden.

12. Gäste

Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht nächtigen.

13. Weisungen

Weisungen und Anordnungen der Vertreter der Stadtverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten.